Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17. März 1975 folgende Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Zur Wahrung des Ortsbildes werden nach Maßgabe dieser Satzung besondere Anforderungen an die Baugestaltung gestellt

1. in den folgenden Bereichen der Stadt:
 a) Elberfelder Nordstadt,
 b) Ortskern von Beyenburg,
 c) Ortskern von Cronenberg,
 d) Ortsteil Wichlinghausen,
 e) Briller Viertel,
 f) Luisenstraße/Friedrich-Ebert-Straße sowie

2. für die in Anlage 1 aufgeführten Baudenkmäler (Einzelbauten und Ensembles).

(2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist durch die Lagebeschreibungen in den Anlagen 2 bis 7 dieser Satzung bestimmt.

(3) Anlage 1 und die Lagebeschreibungen der Anlagen 2 bis 7 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf bauliche Maßnahmen (z. B. Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Erweiterungen, Anbringung von Werbeanlagen), die geeignet sind, das Ortsbild nachteilig zu verändern.

(2) Als nachteilige Veränderungen des Ortsbildes gelten insbesondere gestalterische Veränderungen an erhaltungswerten Bauten. Erhaltungswerte Bauten sind

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Baudenkmäler,
2. Bergische Fachwerkhäuser,
3. Einzelbauten und Baugruppen aus der Zeit bis 1939, die als typisch für ihre Epoche anzusehen sind.

§ 3
Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Neubauten sind an erhaltenswerten Bauten in ihrer Umgebung in Maßstab, Gliederung und Materialauswahl anzupassen. Dabei ist die Maßstäblichkeit in bezug auf die Größe der Baukörper und die Gestaltung der Fassaden zu wahren.

(2) Die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Bauten sind in Ausmaßen, Gestalt und Material zu erhalten. Alle Veränderungen an Dachformen, Fassaden, Fenstern und Türen bedürfen der

Genehmigung oder Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde. Zur Erhaltung und Pflege sind möglichst solche Materialien wie bei der Errichtung der Bauten zu verwenden. Für Anstriche sind Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig.

(3) Für Bergische Fachwerkhäuser (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

Die Dachneigung darf nicht verändert werden. Die Dacheindeckung ist nur in Schiefer der Ziegeln mit kleinen Einzelgauben zulässig. Zusätzliche Fenster und Türöffnungen werden nur innerhalb des vorhandenen Fachwerks zugelassen. Bei der Errichtung von Anbauten ist ein Maßstab einzuhalten, der das Bild des Gebäudes nicht beeinträchtigt. Die bergische Eigenart der ortsüblichen Architektur ist wie folgt zu erhalten: kleinteilige schwarzgrauer Schiefer, weiße Putzfelder, schwarzes Balkenwerk, grüne Schlagläden, weiße Fensterrahmen, Natursteinsockel. Türen, Gesimse und andere Architekturteile sind in gleichem Material zu ergänzen und farblich abzusetzen.

(4) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bauten gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

Die Maßverhältnisse der Fassaden sind zu erhalten. Die Fassaden können farblich gestaltet werden; sie sollen nicht verkleidet werden. Stuckteile, wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekrönungen, Profile und plastische Darstellungen sind zu erhalten und können farblich abgesetzt werden. Ein Farbschema ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Werbeanlagen werden nur zugelassen, wenn sie in Farbe, Form und Größe der Umgebung angepaßt sind. Das Vorhaben, Werbeanlagen anzubringen oder zu verändern, ist der Bauaufsichtsbehörde auch dann anzuzeigen, wenn die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften weder eine Genehmigung noch eine Anzeige erfordern.

§ 4
Bauwiche und Abstandsflächen

Zur Wahrung des Ortsbildes kann die Bauaufsichtsbehörde im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine Unterschreitung der in den §§ 7 und 8 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und in der Abstandsflächenverordnung vom 20. März 1970 (SGV. NW. 232) vorgeschriebenen Maße für Bauwiche und Abstandsflächen zulassen. Dabei sind die maßgeblichen Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr und der Städtehygiene zu wahren.

§ 5
Beteiligung des Landeskonservators Rheinland

Die Bauaufsichtsbehörde hat vor Entscheidungen über Veränderungen an Baudenkmälern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) den Landeskonservator Rheinland zu beteiligen; vor anderen Entscheidungen auf Grund dieser Satzung kann sie ihn beteiligen.

§ 6
Beirat

Vor der Versagung von Baugenehmigungen und der Untersagung anzeigepflichtiger Vorhaben auf Grund des § 3 hat die Bauaufsichtsbehörde einen Beirat zu hören, dessen Mitglieder vom Rat der Stadt berufen werden. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. drei Mitglieder des Rates der Stadt,
2. einem Vertreter der Architektenkammer Nordrhein-westfalen und
3. einem Vertreter des Bergischen Geschichtsvereins.

§ 7
Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach §§ 86, 103 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

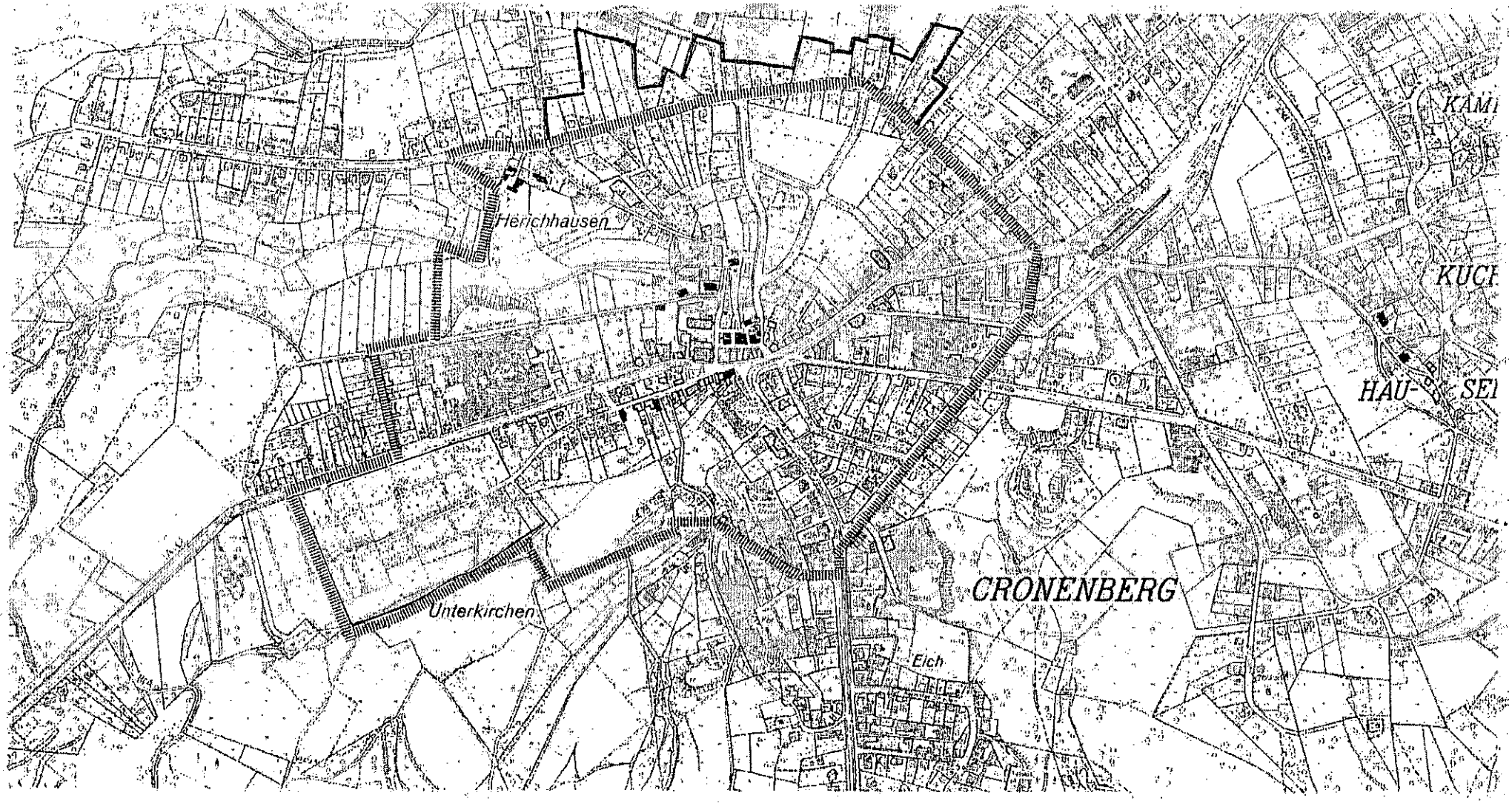
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortskern Cronenberg
Das Gebiet wird begrenzt durch die Herichhauser Straße von der Friedensstraße bis zur Hauptstraße unter Einbeziehung der nördlich der Herichhauser Straße gelegenen Flurstücke: Flur 11:
891/126, 890/126, 889/126, 888/126, 887/126, 886/126, 1063, 883/126, 498/126, 499/126, 600/126, 1229
Flur: 12
3480/19, 34/79/19, 3476/19, 3477/19, 3516/19, 2690/17, 2634/16, 4135, 2461/5, 1791/15, 4136, 4138, 2516/13, die Amboßstraße von der Hauptstraße bis zur Lindenallee, die Lindenallee von der Amboßstraße bis zur Berghauser Straße,
die Berghauser Straße von der Lindenallee bis zur Südostecke des Flurstückes 1578/71, die Südgrenze der Flurstücke 4413, 1571/72, 4511, 4512, 1106/594,
sowie die Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 4003 bis zur Süd-Ost-Ecke des Friedhofes, die Süd- und die Westgrenze bis zur Solinger Straße,
die Solinger Straße bis zur Straße Untergründen,
die Straße Untergründen bis zum Nachtigallenweg,
den Nachtigallenweg bis zur Südwestecke des Flurstücks 392,
die Westgrenze des Flurstücks 392,
die West- und die Nordgrenze des Flurstückes 3339,
die Westgrenze des Flurstückes 1068,
die Südgrenze der Flurstücke 1226 und 1225 sowie die Westgrenze des Flurstückes 776 bis zur Friedensstraße
die Friedensstraße bis zur Herichhauser Straße



Örtlicher Geltungsbereich der Ortsbildsatzung

durch Zusatzbezeichnung mit verunstaltet

Bergische Fachwerkhäuser

Einzelbauten und Baugruppen, typisch für ihre Epoche

STADT WUPPERTAL
STADTENTWICKLUNGSPLANUNG

Ortskern Cronenberg

Kartographie: Stadt Wuppertal – Vermessungs- und Katasteramt und Amt für Stadtentwicklung und Raumordnung
Druck: Vermessungs- und Katasteramt 8/15

M 1:5.000